

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Gültig für alle Österreichischen Konzernunternehmen der Porsche Holding GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen, Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen müssen, um wirksam zu werden, von uns schriftlich anerkannt sein. An uns gelegte Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von vier Wochen für den Angebotsleger bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Angebotslegung an uns erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung, noch auf irgendein Entgelt. Bei wiederholter, insbesondere ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, zu unseren letztgültigen schriftlichen Regelungen, basierend auf den gegenständlichen Einkaufsbedingungen, als erteilt.

2. Leistungen

Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

Der Vertragspartner stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

3. Lieferung - Abnahme

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, beziehungsweise unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnungen eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

4. Versand

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt und nach unseren Versandvorschriften abgefertigt zu werden. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden und Ansprüche trägt der Lieferant, ebenso wie eine nicht transportkostenoptimierte Lieferdisposition.

5. Gewährleistung

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften übernimmt der Lieferant die volle Garantie. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Abnahme der Ware erfolgt, gleichgültig, in welcher Form die Übernahme bei Anlieferung erfolgt ist, anlässlich des Wareneinsatzes bei der Weiterverarbeitung durch uns. Ab diesem Zeitpunkt läuft die uns zustehende gesetzliche Gewährleistungsfrist. Bei auftretenden Erfüllungsmängeln haben wir nach unserer Wahl das Recht,

auch bei unwesentlichen, behebbaren Mängeln gegen Zurverfügungstellung der mangelhaften Ware ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz wegen Produktionsausfall zu verlangen. Im Fall von Gewährleistungsmängeln können wir nach unserer Wahl Preisminderung, Beseitigung der Mängel oder Wandlung (und zwar auch bei unwesentlichen, unbehebaren Mängeln) verlangen. Der Lieferant haftet für die mit einem Mangel verbundenen Folgeschäden. Sollte in Ausnahmefällen eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens vier Wochen als angemessen. Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern, anderenfalls er für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstehende Schäden samt Folgeschäden ausdrücklich haftet.

Sollten derartige Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch uns nicht festgestellt werden, sondern erst durch Reklamation unserer Kunden an uns herangetragen werden und wir daraus unseren Kunden gegenüber ersatzpflichtig werden, so hat uns der Lieferant, gleichgültig, ob die Haftungszeit aus dem Liefervertrag zwischen ihm und uns abgelaufen ist oder nicht, schadlos zu halten.

Der Lieferant haftet für Schäden inklusive Folgeschäden, die sich aus Mängeln oder Fehlern, auch im Sinne der österreichischen Produkthaftung, aus seiner Lieferung oder Leistung für uns ergeben und hält uns schad- und klaglos. Dies gilt auch für allfällige Garantiezusagen des Lieferanten an uns, auch wenn wir von Dritten in Anspruch genommen werden, an die wir gleichlautende Garantiezusagen abgegeben haben.

Soweit Ansprüche Dritter gegen uns berechtigt erscheinen, können wir diese anerkennen und der Lieferant hält uns schadlos, es sei denn, der Lieferant gibt sofort durch Erlag eines Betrages bei uns in Höhe der voraussichtlichen Prozess- und Anwaltskosten zu erkennen, dass er diese Ansprüche für nicht berechtigt hält.

6. Patente

Der Lieferant hat uns bei aus der Lieferung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns bei sonstigem Ersatzanspruch, gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, alles zu ersetzen, was uns aus dem nicht uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sache entsteht.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

7. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der Interessen des anderen und zur Geheimhaltung aller Informationen technischer, finanzieller, organisatorischer oder sonstiger geschäftlicher Natur, welche sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen oder der Vertragsdurchführung erhalten. Die erlangten Informationen und Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken, als zur Vorbereitung des beabsichtigten Vertragsschlusses oder zur Vertragsdurchführung verwendet werden.

Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Partner entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses unbefristet weiter und gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

Eine Nennung des Auftraggebers und/oder seiner Gesellschaften zu Referenzzwecken darf nur über vorab erteilte, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

8. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Die hier getroffenen Abreden sind abschließend; Nebenabreden, auch mündliche, sind unwirksam.

9. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige Gericht in Österreich, bzw. nach unserer Wahl das Gericht am Sitz des Lieferanten. Es ist Österreichisches Recht anzuwenden.

11. Sonstiges

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in der Bestellung festgelegt ist, sind die nachstehenden Einkaufsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis der VW AG sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) Vertragsinhalt.

Sind die Betriebsmittelvorschriften, die Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis der VW AG und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com.